



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la chasse, de la pêche et de la faune

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

Information

Datum April 2023

Entschädigung von Nutztierriissen infolge eines Grossraubtierangriffs

Version April 2023

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtliche eidgenössische und kantonale Grundlagen

Der Gesetzgeber hat die einheimischen Grossraubtierarten Wolf, Bär, Luchs und Goldschakal unter Schutz gestellt (vgl. Art. 2 i.V.m Art. 7 Abs. 1 vom eidgenössischen Jagdgesetz; JSG). Die aktuelle Vorgehensweise bei der Entschädigung von durch Grossraubtiere gerissenen Nutztieren basiert auf den rechtlichen Grundlagen im Art. 13 der JSG, dem Art. 10 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) und den Konzepten Wolf, Bär und Luchs Schweiz des Bundes. Die Entschädigung von Nutztierriissen infolge eines Grossraubtierangriffs liegt somit im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW). Die Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80 % Bund und 20 % Kanton gemäss Art. 10 Abs. 1–3 der JSV).

Gemäss Art. 40 des kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSG) muss der Eigentümer, Pächter oder Mieter, der vom Kanton Wildschadenersatz an seinen Nutztieren erhalten will, die durch die Umstände zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben, ansonsten die Entschädigung vermindert oder in schweren Fällen total aufgehoben wird.

Werden folglich auf den schützbaeren Weideflächen trotz wiederholten Rissereignissen keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen, wird die Entschädigung kontinuierlich herabgesetzt, und kann sogar, bei schwerer Verfehlung, gestrichen werden.

Die Entschädigung für getötete oder verletzte Nutztieren kann nur gewährt werden, wenn der Kadaver (ganz oder teilweise) oder das verletzte Tier dem Wildhüter mit der Identifikation der zugehörigen Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vorgelegt wird (vorsorgliche Beweisaufnahme, Art. 55 Abs. 1 Ausführungsreglement zum Jagdgesetz; ReKJSG).

Gemäss Empfehlung in den Konzepten Wolf, Bär und Luchs Schweiz werden zur Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabellen der schweizerischen Zuchtverbände (Schafe und Ziegen) beigezogen. Bei Rindern, Pferden und Neuweltkameliden wird die Entschädigungshöhe durch amtlich anerkannte Schätzer von Nutztieren oder durch Experten von offiziell anerkannten Viehzuchtorganisationen im Wallis oder in der Schweiz ermittelt.

1.2 Ausserordentliche Finanzhilfe für wolfgeschädigte Nutztierhalter (DSIS)

Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) gewährt Nutztierhaltern, deren Nutztiere infolge von Wolfsangriffen getötet wurden, eine ausserordentliche Finanzhilfe. Es gelten folgende Bestimmungen:

1.2.1 Zeitliche Abgrenzung

Die ausserordentliche Finanzhilfe ist auf die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des derzeit in Revision befindlichen JSG und der dazugehörigen JSV über das Wolfsmanagement in der Schweiz befristet. Sie ist folglich zeitlich begrenzt bis neue gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, die ein schnelleres und gezielteres Vorgehen gegen schadenstiftende Wölfe ermöglichen oder eine Regulierung der Wolfsbestände im Kanton (proaktive Regulierung) einführen. Zu beachten ist, dass, falls neue Entschädigungsfonds vom Bund oder vom Kanton verordnet werden sollten, die ausserordentliche Finanzhilfe vor der Umsetzung neuer eidgenössischer Rechtsgrundlagen auf Entscheid des Vorstehers des DSIS aufgehoben werden kann. Die ausserordentliche Finanzhilfe trat rückwirkend für alle vom Wolf getöteten Nutztiere seit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

1.2.2 Schutz der Herden/Nutztiere

Die ausserordentliche Finanzhilfe wird nur Nutztierhaltern gewährt, deren vom Wolf getöteten Nutztiere sich zum Zeitpunkt des Angriffs in geschützten Situationen oder auf nicht zumutbar schützbar Flächen sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN-Flächen) mit konform umgesetzten Herdenschutzmassnahmen (zur Erinnerung: die LN-Flächen sind per Definition schützbar) befunden haben. Die Kontrolle und Validierung des Schutzstatus einer Alp oder einer LN-Fläche bleibt in der Zuständigkeit der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW). Der Erhalt der ausserordentlichen Finanzhilfe bedeutet nicht automatisch, dass die getöteten Nutztiere für eine Abschussbewilligung angerechnet werden.

1.2.3 Nachweis

Nur vom Wolf getötete Nutztiere, die von der Wildhut begutachtet wurden und für welche eine entsprechende TVD-Nummer vorliegt, sind für den Erhalt der ausserordentlichen Finanzhilfe berechtigt. Vermisste Nutztiere fallen nicht unter diese Bestimmungen.

1.2.4 Beträge der ausserordentlichen Finanzhilfe

Die ausserordentliche Finanzhilfe, ist ein fixer Betrag gemäss unten angegebenen Kategorien, der zusätzlich zur Grundentschädigung für jedes vom Wolf getötete Nutztier gezahlt wird, sofern die Bestimmungen in dieser Finanzhilfe erfüllt sind. Eine vollständige Rückerstattung der erhaltenen Beträge wird gefordert, wenn diese zu Unrecht erhalten wurden.

- Lämmer / Kitze von 0 bis 11 Monate: CHF 100.-
- Schafe / Ziegen von 1 Jahr bis 8 Jahre: CHF 150.-
- Schafe / Ziegen von 9 Jahren und älter: CHF 100.-
- Kälber / Fohlen von 0 bis 11 Monate: CHF 200.-
- Rinder / Pferde / Neuweltkameliden ab 1 Jahr: CHF 300.-

2. Informationen und Anforderungen zur Entschädigung

2.1 Allgemein

Die Einschätzung der Entschädigung von gerissenen Nutztieren basiert grundsätzlich auf dem Marktwert zum Todeszeitpunkt, unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters und der Abstammung und/oder Leistung des gerissenen Nutztieres.

Im Falle eines Rissereignisses müssen im Rahmen der Entschädigungsforderung sämtliche Angaben zum Tier inklusive deren Anhänge, die gewisse Werte nachweisen (Abstammungsausweis, Bio Zertifikat, usw.), unaufgefordert beim zuständigen Wildhüter oder bei der DJFW abgegeben werden. Nicht oder zu spät zugestellte Dokumente werden für die Ermittlung der Entschädigungshöhe nicht berücksichtigt.

Beträge, die von einer Versicherung im Zusammenhang mit einem Angriff durch ein Grossraubtier gezahlt werden, werden von der DJFW nicht berücksichtigt.

Falls die gerissenen Nutztiere von Sekundärkonsumenten wie Vögel (Geier, Adler, Rabenvögel, andere Arten) oder terrestrische Tiere (Fuchs, Dachs, Hund, andere Arten) genutzt wurden, muss die Todesursache durch ein Grossraubtier vom Wildhüter oder durch genetische Analyse eindeutig bestätigt werden (vorsorgliche Beweisaufnahme des Rissereignisses). Ist dies nicht möglich, wird keine Entschädigung entrichtet.

2.2 Nutztiere ohne TVD-Nummer

Nutztiere ohne TVD-Nummer erhalten keine Entschädigung, ausgenommen Jungtiere, welche altersbedingt noch keine TVD-Nummer besitzen.

In diesem Fall muss der Züchter eine TVD-Nummer angeben, die der Kategorie des gefundenen Tieres entspricht.

2.3 Vermisste Nutztiere

Da die vorsorgliche Beweisaufnahme obligatorisch ist, kann für vermisste Nutztiere keine Entschädigung geltend gemacht werden (Art. 55 Abs1; ReKJSG).

Bei der vom DSIS beschlossenen ausserordentlichen Finanzhilfe für wolfsgeschädigte Nutztierhalter werden keine vermissten Nutztiere direkt entschädigt. Nur vom Wolf getötete Nutztiere, die von dem Wildhüter begutachtet wurden und für welche eine entsprechende TVD-Nummer vorliegt, sind für den Erhalt der ausserordentlichen Finanzhilfe berechtigt.

Die ausserordentliche Finanzhilfe für die (nachweislich) vom Wolf getöteten Nutztiere in geschützten Situationen oder auf nicht zumutbar schützbareren Flächen stellt eine Beteiligung an den zusätzlichen Kosten, die den Nutztierhaltern im Rahmen des Wolfsangriffs entstehen, sowie eine Beteiligung an den Verlusten durch nicht mehr auffindbare Nutztiere dar.

2.4 Moderhinke-sanierte Betriebe

Der Risszuschlag für Nutztiere aus Moderhinke-sanierten Betrieben wird nicht berücksichtigt, da gemäss Sömmerungsbeschluss des Kantons Wallis nur Nutztiere die frei von Moderhinke sind auf die Sömmerungsweiden gehen dürfen. Diese veterinärmedizinische Anforderung betrifft nicht die Entschädigung eines von einem Grossraubtier gerissenen Nutztieres im Sinne des JSG.

2.5 Bio-zertifizierte Betriebe

Nutztiere aus bio-zertifizierten Betrieben erhalten eine Erhöhung des Tierwerts (ohne Zuschläge) um 15%. Eine Kopie des gültigen Bio-Zertifikats ist DJFW im Rahmen der Entschädigungsforderung zuzustellen.

2.6 Andere Aufwendungen (nicht berücksichtigte Aufwendungen)

Aufwendungen für Tiersuche, administrative Arbeiten, frühzeitige Abalpfung, usw. werden nicht entschädigt.

2.7 Verletzte Nutztiere

2.7.1 Tierarztkosten

Wenn Verletzungen bei Nutztieren infolge eines Grossraubtierangriffs festgestellt und vom Wildhüter bestätigt werden, können die Tierarztkosten, welche im direkten Zusammenhang mit dem Grossraubtierangriff entstanden sind, entschädigt werden. Hierzu müssen die entsprechenden Quittungen der bezahlten Rechnungen der DJFW im Rahmen der Entschädigungsforderung zugestellt werden. Auf den Rechnungen müssen die verschiedenen Tierarztleistungen für jede TVD-Nummer ausgewiesen sein.

2.7.2 Schlachtabrechnungen

Für verletzte Nutztiere, die nachträglich geschlachtet wurden, muss der DJFW die Schlachtabrechnung übermittelt werden. Für diese Nutztiere wird der ermittelte Tierwert inkl. allfällige Zuschläge und eventuelle Mehrwerte, abzüglich der Schlachtabrechnung vergütet.

2.7.3 Transport

Für den Transport von verletzten Nutztieren kann keine Entschädigung angefordert werden.

2.8 Tote Nutztiere

2.8.1 Kadaverentsorgung

Falls die Nutztiere in einer geschützten Situation oder auf einer nicht zumutbar schützbaeren Fläche getötet wurden und eine Kadaverentsorgung angezeigt oder verlangt ist, kann der Tierbesitzer eine Risspauschale gemäss den Konzepten Wolf, Bär und Luchs Schweiz anfordern. Hierzu ist der DJFW der Beleg für die Entsorgung in der Tierkadaversammelstelle zuzustellen.

Falls die Nutztiere in einer geschützten Situation oder auf einer nicht zumutbar schützbaeren Fläche getötet wurden und eine Kadaverentsorgung per Helikopter angezeigt oder verlangt ist, können unter der Voraussetzung der vorgängigen Kontaktaufnahme und Zustimmung der DJFW-Direktion zur Kostenübernahme die Transportkosten von Helikopterflügen zurückerstattet werden. Hierzu muss der Tierbesitzer die Quittung der bezahlten Rechnung vorlegen.

Die Auszahlung der Risspauschale im Fall einer Kadaverentsorgung in der Tierkadaversammelstelle kombiniert mit einem Abtransport mittels Helikopter wird von Fall zu Fall beurteilt.

2.9 Wert von Muttertieren infolge eines Angriffs durch Grossraubtiere

- Nachweisbare Föten/Trächtigkeit:

Eine allfällige Trächtigkeit muss dem Wildhüter bei der Rissbeurteilung mitgeteilt werden. Eine sichtbare Trächtigkeit kann bei der Rissbeurteilung durch den Wildhüter bescheinigt werden, sofern eine solche Beurteilung überhaupt noch möglich ist. In allen anderen Fällen wird ein Muttertier als trächtig angesehen, wenn die Trächtigkeit vom Tierbesitzer belegt werden kann. Bei Herdebuchtieren kann demnach die Belegungsgruppe als Nachweis dienen. Mutterschafe gelten 1.5 Monate nach dem Einsetzen der Widder als trächtig. Bei Nutztieren ohne Herdebuch müssen die Tierbesitzer die Zeiträume der Deck- und Geburtsperioden (meistens Frühling oder Herbst) bekanntgeben. Zu diesem Zweck müssen die Auszüge aus der (TVD) mit den Geburtsdaten des letzten Nachkommen als Beleg vorgelegt werden.

- Laktierend:
Dieser Punkt betrifft den Verlust von Milch bei milchproduzierenden Nutztieren. Ein Nachweis über die Milchproduktion muss mit der Entschädigungsforderung beigelegt werden.
- Lässt säugende Jungtiere zurück/Laktationsbeitrag:
Wenn ein Muttertier bei einem Grossraubtierangriff getötet wird und die noch säugenden Jungtiere künstlich genährt werden müssen. Der Tierbesitzer meldet die Anzahl der zugehörigen säugenden Jungtiere inkl. Angabe der TVD-Nummern direkt dem Wildhüter. Der Tierbesitzer muss zudem bescheinigen, dass die Jungtiere noch am Leben sind. Falls die Jungtiere unmittelbar nach dem Wegfall des Muttertiers ebenfalls sterben, verfällt das Anrecht auf diesen Zuschlag. In diesem Fall ist die DJFW direkt zu informieren. Jungtiere gelten nur bis zu einem bestimmten Alter als säugend (5 Monate für Schafe, 8 Monate für Rinder).
- Säugende Jungtiere wurden vom Muttertier weggerissen:
Falls sämtliche säugende Jungtiere des Muttertiers gerissen wurden und das Muttertier deshalb veterinärmedizinische Pflege benötigt (z.B. um eine Mastitis zu vermeiden) oder wenn vom Nutztierhalter Massnahmen getroffen werden müssen, um mögliche Komplikationen verhindern (z.B. von Hand abmelken). Es ist eine Bestätigung des Tierarztes beizulegen, dass die veterinärmedizinische Pflege durch den Wegfall der säugenden Jungtiere infolge des Rissereignisses erforderlich wurde.

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere